Stadt Schwentinental
Der Bürgermeister

Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentinental

Bekanntmachung

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Raisdorf (jetzt: Stadt Schwentinental);
Inkrafttreten

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 04.05.2021 (Az.: IV524-512.111-57.091 (34.Ä.)) die von der Stadtvertretung der Stadt Schwentinental am 25.02.2021 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Raisdorf (jetzt: Stadt Schwentinental) gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird südlich der August-Streufert-Straße und nördlich der Bebauung an der Radwardstraße ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „soziale und gesundheitliche Einrichtungen“ dargestellt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

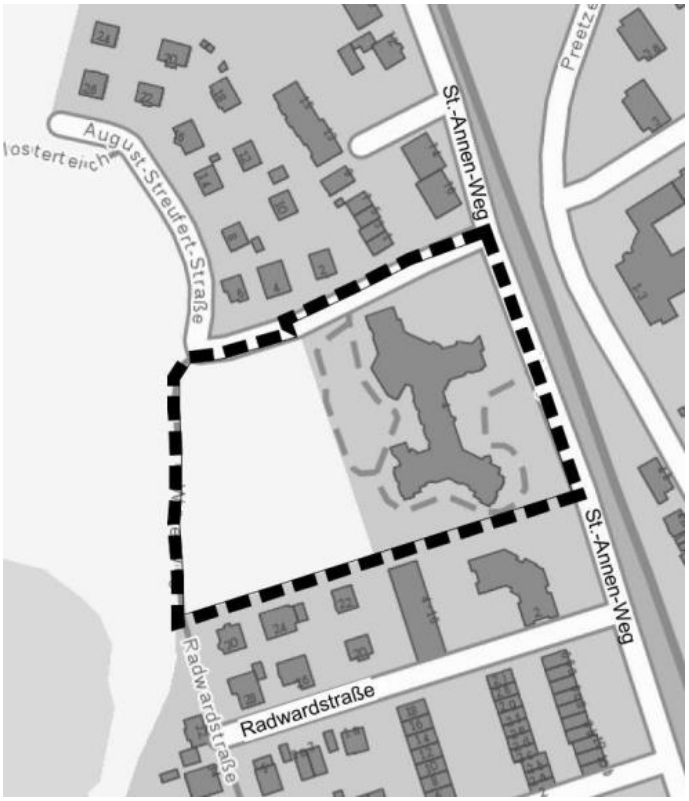

©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung inklusive Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB kann ab sofort im

Rathaus der Stadt Schwentinental, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental, Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt, Zimmer 12, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die o.g. Planunterlagen sowie diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Schwentinental (https://www.schwentinental.de/verwaltung-politik/bauleitplanung) eingesehen werden.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwentinental geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

24223 Schwentinental, den 11. Juni 2021

Stadt Schwentinental
Der Bürgermeister

Gez. -LS-
Thomas Haß
(Bürgermeister)